

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5874 —**

**Zerstörung des international bedeutsamen Feuchtgebietes Orsoyer Rheinbogen
("Unterer Niederrhein") II**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – N 5 – 0022 – hat mit Schreiben vom 9. September 1986 die vorgenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Zum Stand der Sicherung des „Orsoyer Rheinbogen“ als internationalem Feuchtgebiet im Sinne des „Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Übereinkommen) teile ich auf Grund entsprechender Mitteilungen des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes mit:

Für die Schachtanlage Rheinberg/Grint I werden nicht mehr 22 ha – wie bisher vorgesehen – sondern lediglich maximal 9 ha beansprucht. Auf einer in dieser Ausdehnung erforderlichen Aufschüttung sind sowohl die Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie die Parkplätze für bis zu 1 000 Personen unterzubringen.

Das gesamte Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ umfaßt dem gegenüber eine Fläche von ca. 22 000 ha. Der dazu gehörende Orsoyer Rheinbogen ist ca. 1 200 ha groß.

Die endgültige Erschließung der Schachtanlage soll nicht, wie zunächst vorgesehen, von Süden, sondern von Nordwesten erfolgen, so daß ein Zerschneidungseffekt der verbleibenden Freiflächen auf Dauer weitgehend vermieden wird. Eine Verbindung zum Deich ist nicht mehr vorgesehen. Maßnahmen des Naturschutzes zum Ausgleich des Eingriffs werden durchgeführt werden.

Der Schacht soll nicht mehr für die Zufuhr von Versatzbergen benutzt, nicht mehr als Hauptfluchtweg angesehen und nicht mehr als Hauptseilfahrtanlage für eine größere Anzahl von Belegschaften angelegt werden.

Die Aufschüttung der Flächen wird so geregelt, daß in der Zeit des Gänseaufenthaltes von ca. dem 15. November bis 15. Februar der Baustellenverkehr zur Aufschüttung des Geländes unterbleibt.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, daß die bevorstehende Genehmigung der Schachtanlage Rheinberg/Grint I des Nachweises eines „dringenden nationalen Interesses“ (Ramsar-Konvention) nicht bedarf, weil damit eine Änderung der Grenzen des in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete eingetragenen Gebiets „Unterer Niederrhein“ (Nr. 19) oder dessen Aufhebung im Sinne von Artikel 2 Abs. 5 der Konvention nicht verbunden und nicht erforderlich sei?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Landesregierung, daß Umfang und Betrieb der Schachtanlage Rheinberg/Grint I es nicht erforderlich machen, die Grenzen des Feuchtgebietes gemäß Artikel 2 Abs. 5 enger zu ziehen. Die vorgesehene, räumlich engbegrenzte Veränderung der ökologischen Verhältnisse innerhalb des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung rechtfertigt es nicht, die Grenzen des Feuchtgebietes insgesamt zu verändern. Auf das Vorliegen eines „dringenden nationalen Interesses“ kommt es damit nicht an.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, daß eine Baumaßnahme, bei der
 - mehr als 20 Hektar geschützter Fläche vier Meter hoch aufgeschüttet werden soll,
 - diese Fläche mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden sowie mit Parkplätzen für bis zu 3 500 Arbeiter und Angestellte überbaut werden soll,
 - diese Fläche bis zum Deich ausgedehnt werden soll, um eine „durchgehend ebene Fläche vom Deich landeinwärts bis zum Südende des Schachtgeländes zu erhalten“,

so geringfügig (sachlich und zeitlich begrenzt) ist, daß sie keine wesentliche Änderung der ökologischen Verhältnisse, keine Teilaufhebung des Gebietes und keine Änderung seiner eingetragenen Grenzen bedeutet, und deshalb auch keiner Meldung des Vorhabens an die IUCN gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Konvention erforderlich ist?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die Baumaßnahme wesentlich kleiner als bei der Fragestellung angenommen wurde. Hinsichtlich der Änderung der Grenzen des Feuchtgebietes verweise ich auf die Antwort zu Frage 1. Unabhängig davon wird die Bundesregierung die Informationen des Landes Nordrhein-Westfalen über die örtlich begrenzte zukünftige Änderung der ökologischen Verhältnisse infolge der zu erwartenden Schachtanlage an die für die laufenden Sekretariatsgeschäfte zuständige International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Ramsar-Übereinkommens weiterleiten.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Widerspruch, daß der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Information des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dieses Bauvorhaben lediglich als „Schacht . . . der für die Wetterführung . . . unbedingt notwendig ist“ bezeichnet, im Rahmenbetriebsplan für das Errichten des Schachtes Rheinberg der Bergbau AG Niederrhein vom 16. Oktober 1984 die Aufgaben des Schachtes Rheinberg jedoch wie folgt aufgeführt werden (Seite 8):

- Wetterführung,
- Seilfahrt,
- Materialförderung,
- Versatzbergezuführung,
- gelegentliche Bergefördereung,
- Versorgung,
- Entsorgung?

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat ausgeführt, daß es sich zunächst um einen Schacht handelt, „der für die Wetterführung . . . unbedingt notwendig ist“. Zwischen dieser Aussage und dem Umstand, daß der Schacht auch noch andere Funktionen übernehmen soll, ist ein Widerspruch nicht zu erkennen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Meldung dieses Vorhabens an die IUCN weiterhin zu unterlassen, weil sie sich der Auffassung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen anschließt, nach der „die erforderlichen Entscheidungen zur Genehmigung möglich sind, weil . . . aufgrund der zeitlich und sachlich begrenzten Funktion die bergbauliche Schachtanlage nach Nutzungsende wieder abgetragen und renaturiert werden wird . . .“?
5. Kann die Bundesregierung als für die Einhaltung der Ramsar-Konvention nach außen – gegenüber den anderen Vertragsparteien – verantwortliche Instanz diese Auffassung vertreten, obwohl der Rahmenbetriebsplan weder eine sachliche noch eine zeitliche Begrenzung der Funktion der Schachtanlage vorsieht, sondern vielmehr belegt, daß zu Anfang der neunziger Jahre „. . . mit einer Belegschaft von bis zu 100 Mann zu rechnen (ist), die sich zu Beginn des nächsten Jahrhunderts auf bis zu 3 500 Mann aufstocken wird“?

Die Bundesregierung hat die Absicht, die IUCN über die zu erwartende Schachtanlage zu informieren, wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt wurde.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Anlage eines nach der Stellungnahme des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allein unbedingt erforderlichen Wetterschachtes nur eine Fläche von 0,5 bis 1,0 Hektar beanspruchen würde, und wie bewertet die Bundesregierung dies im Hinblick auf das Ausmaß des tatsächlich geplanten und unmittelbar vor der Genehmigung stehenden Eingriffs in das Gebiet?

Es trifft zu, daß die Fläche für einen Wetterschacht allein nur 0,5 bis 1 ha beanspruchen würde. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen lediglich erklärt hat, daß „es sich zunächst um einen Schacht handelt, der für die Wetterführung in den bereits betriebenen Abbaufeldern unbedingt notwendig ist“ (siehe auch Beantwortung der schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) vom 27. Februar 1986).

Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen worden, daß die Schachtanlage im Sinne einer Bündelung von Funktionen auch noch andere notwendige Aufgaben übernimmt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Landesregierung in ihrem immer wieder betonten Bestreben, den Orsoyer Rheinbogen als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung dauerhaft zu erhalten, alles getan hat und weiter tun wird, um die Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt möglichst gering zu halten.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Erwerb des Geländes für die Schachtanlage Grint I erst nach der Meldung und Aufnahme des Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ in die Ramsar-Liste erfolgte und erst nachdem die Stadt Rheinberg bereits im Interesse der Erhaltung des Gebietes auf die zuvor geplante Nutzung einer Teilfläche als Industrie- und Gewerbepark verzichtet hatte?

Es trifft zu, daß der Erwerb des Geländes für die Schachtanlage erst nach der Meldung und Aufnahme des Feuchtgebietes „Unterer Niederrhein“ in die Ramsar-Liste erfolgte. Andererseits trifft nicht zu, daß die Stadt Rheinberg die Nutzung einer Teilfläche als Industrie- und Gewerbepark bereits aufgegeben hat. Vielmehr wurde der Antrag auf Genehmigung des dafür vorgesehenen Bebauungsplanes 30 a vom Rat der Stadt Rheinberg noch einmal bestätigt. Auf Weisung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Regierungspräsident Düsseldorf jedoch am 15. August 1986 das geplante Bebauungsgebiet nach § 42 e Landschaftsgesetz einstweilig sichergestellt.

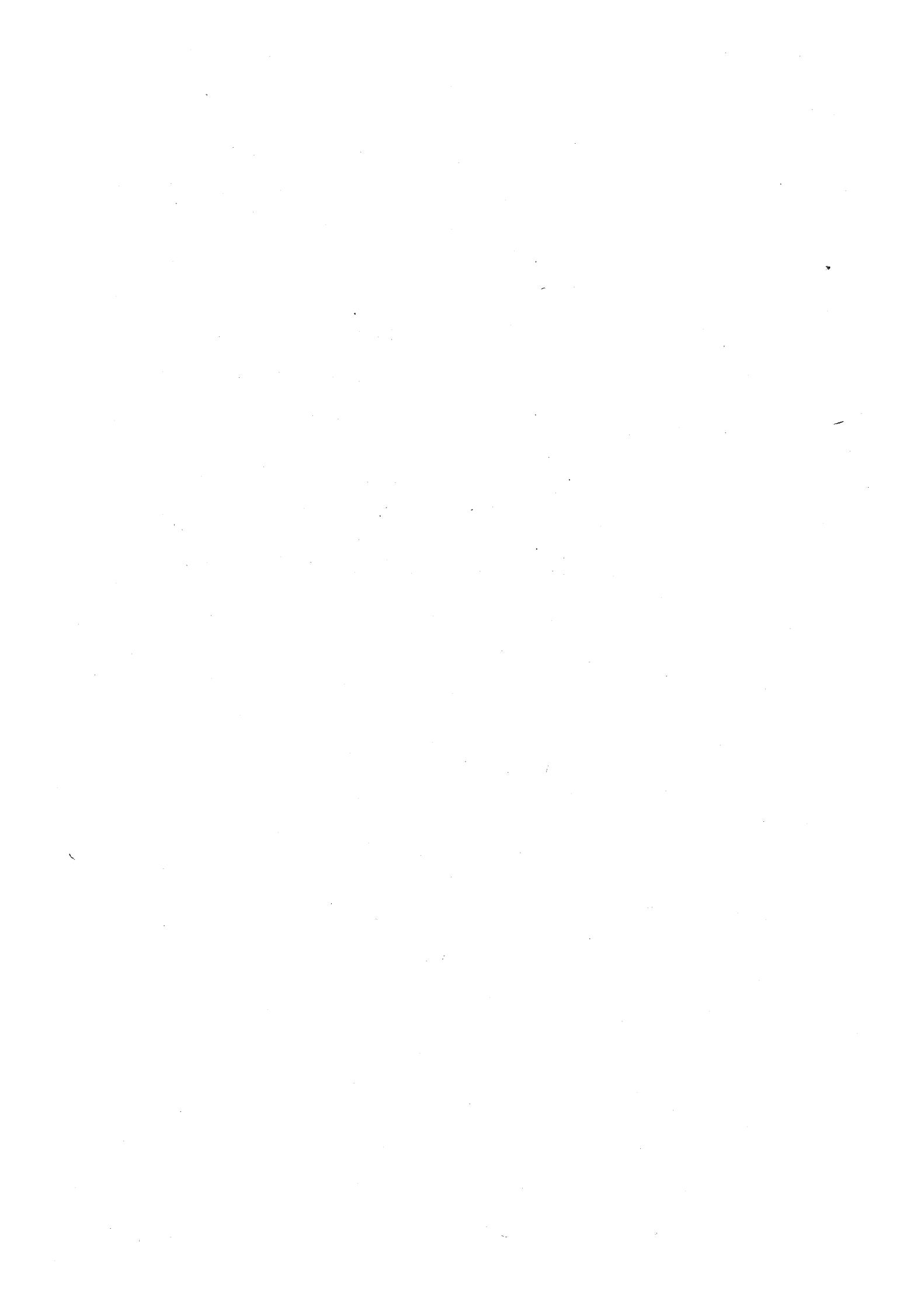
8. Ist der Bundesregierung als für die Einhaltung der Ramsar-Konvention nach außen verantwortliche Instanz bewußt, daß die unmittelbar bevorstehende Genehmigung des Vorhabens durch das Landesoberbergamt Dortmund nach internationaler Rechtsauffassung einen eklatanten Bruch dieser völkerrechtlich bindenden Konvention darstellt, und will sie sich auf der Grundlage offen widersprüchlicher Stellungnahmen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen tatsächlich über diese internationale Rechtsauffassung hinwegsetzen?
9. Ist der Bundesregierung bewußt, daß die Verwirklichung dieses Vorhabens und dessen Nichtmeldung an die IUCN als mit den Sekretariatsgeschäften des Übereinkommens vorläufig beauftragte Organisation international als erstmaliger Bruch der Ramsar-Konvention gewertet und dessen Verpflichtungsgehalt damit erheblich und nachhaltig entwertet würde?

Das Ramsar-Übereinkommen schließt Veränderungen der ökologischen Verhältnisse eines in die Liste aufgenommenen Feuchtgebietes durch menschliche Eingriffe nicht aus (vgl. Artikel 2 Abs. 3 und 5, Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2). Jede Vertragspartei hat sich aber zu bemühen, die Schäden so gering wie möglich zu halten. Die Genehmigung des Vorhabens ist daher, insbesondere in Anbetracht der großen Anstrengungen, seine belastenden Auswirkungen so klein zu halten, wie es nunmehr vorgesehen ist, kein Bruch des Übereinkommens.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 15. August

1986 mitgeteilt, daß die Genehmigung in dem in der Vorbemerkung geschilderten reduzierten Umfang durch das Bergamt Moers am 15. Juli 1986 erfolgt ist.

Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Information der IUCN entsprechend der Antwort auf Frage 2 gegeben. Das bedeutet nicht, daß die IUCN nicht schon bisher vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. dem davor zuständigen Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die verschiedenen Planungsphasen unterrichtet worden ist und dazu auch Stellung genommen hat. Diese sind im Rahmen der eingehenden fachlichen Erörterungen zwischen Bund und Land jeweils weitergegeben worden.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333